

54.
201

Ordnung/

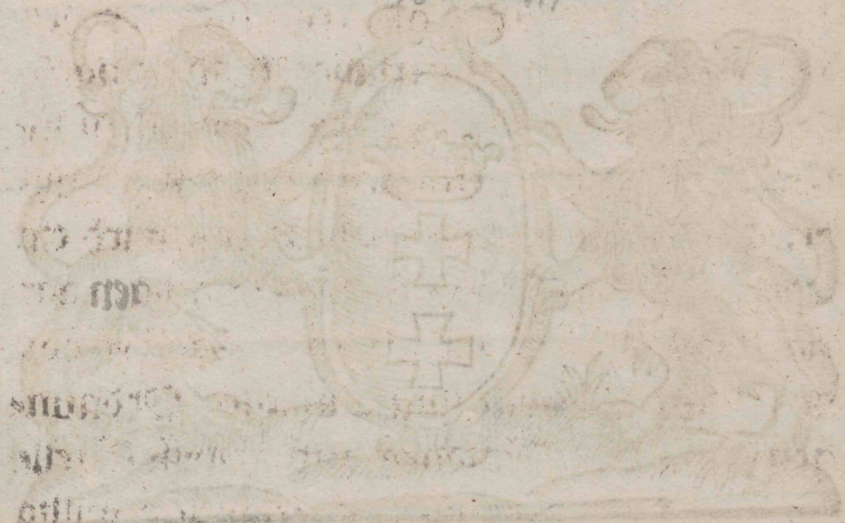
Wie/ von weme/ und was Sachen der ganze hunderste Pfennig laut Sämtlicher Ordnungen Schluß in der Stadt Jurisdiction dero Landereyen und Dorffschafften soll gegeben und empfangen werden.



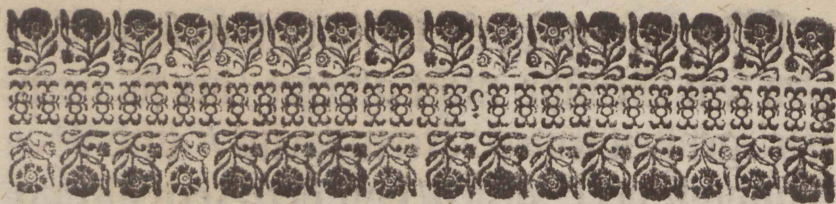
D A N I Z I G /
Gedruckt durch E. Edl. Rahts und des Gymnasii
Buchdruckern.
Johann-Zacharias Stollen. Anno 1699.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

F. XXIII



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Dennach aus dem jüngsthin publicirten Edict, allen insgemein unter dieser Stadt Jurisdiction, in denen Dörffern und Ländereyen/befindlichen Einwohnern und Untersassen kund gemache worden / was gestalt dieselbe von allem ihrem Gutth und Vermögen den ganzen hundersten Pfennig erlegen sollen / als wird ein jeder den Überschlag von dem Seinigen gar eigendlich zu machen / auch so bald er von denen zur Verwaltung aus allen Ordnungen Deputirten Personen auff gewisse Stelle und Orth ersodert wird / daselbst sich willig einstellen / und auff sein Gewissen und End den ganzen hundersten Pfennig abzutragen höchst beflissen seyn.

Wer nun gefodert wird / und in benanter
Zeit sein Gebühr nicht ableget / der sol nach
Gelegenheit seines Vermögens / und Be-
wandniß der Sachen / von der Verwaltung
gestraffet werden / also / daß solche Straffe
nicht geringer als 1 $\frac{1}{2}$ fl. und nicht höher als
15. fl. seyn soll / und soll darnach derselbe inner-
halb 8. Tagen den ganzen hundersten Pfen-
nig bey voriger Poen abzulegen gehalten seyn.

Es soll aber gedachter ganze hunderste
Pfennig von allen und jeden so in der Stadt
Jurisdiction Dorffschafften und Ländereyen
wohnen und sich auffhalten / und in der Stadt
im vorigen Jahr den halben hundersten Pfen-
nig nicht abgegeben haben / Männliches und
Fräulichen Geschlechts / Wittiben und Wai-
sen / oder die Deroselben Mittel verwalten /
und ins gemein Reichen und Armen / Aren-
datoren, Eigenern und Mietsleuten / allerley
Bedienten / etc. etc. etc. und zwar von allem
ihrem Vermögen / Höffen / Lande / allerley
Besatzung / als Pferden / Ochsen / Kühen /
Käl-

204
Kälber/ Schaffen/ Schöpfen/ Lämmern/
Schweinen 2c. 2c. 2c. Bahrschafft/ ausgetha-
nen Geldern in der Stadt und dero selben Ju-
risdiction, oder sonsten/ Silber/ Geräth/ Rin-
gen/ 2c. 2c. auch Häusern und Plätzen in der
Stadt/ Bötthen und Fischer- Geräth/ Betten/
Linnen etc. allerley Hausgeräth/ Wagen/
Schlitten/ Caleßen/ etc. von ihrem vorhande-
nen Weizen/ Roggen/ Gersten/ Haber/ Heu/
Haxel 2c. 2c. und in Summa von allem und je-
dem so sie eigenthümlich besitzen/ erleget wer-
den / wegen der ausstehenden ungewissen
Schulden/ sollen sie mit Abtragung des gan-
zen hundersten Pfennigs so lange verschonet
seyn/ biß dieselben würcklich einkommen/ da
denn derselbe ohne vorgängige Erinnerung
vollkörnlich abgegeben werden sol/ nach in-
halt geleisteten Eydes.

Diejenige Armen welche eyndlich ausmit-
teln können/ daß sie nicht über 50. fl. in ih-
rem Vermögen haben/ sollen von jedem
Gulden den sie vor Jährlichen Hauszins ge-
ben/ 1. Gr. erlegen. Die

Die Kammer-Leuthe sollen von ihrem Vermögen und mobilien gleicher Gestalt den ganzen hundersten Pfennig erlegen.

Geistliche Personen/ welche allhie in der Stadt Erben oder Pfennig-Zinse haben/ wie auch alle andere Frembde ins gemein sollen von ihren in der Stadt und Dero Jurisdiction oder anderswo gelegenen Erben und Pfennig Zinsern den ganzen hundersten Pfennig geben.

Die Prediger und Schuldiener sollen allein geben von Erben/ liegenden Gründen und ausgethanen Geldern die sie nutzen.

Es soll aber gedachter ganze hunderste Pfennig an einem gewissen Ortk zu Raht-
hause in Beyseyn der zur Verwaltung aus
allen Dreyen Ordnungen verordneten Per-
sonen von einem jeden ohne Specificirung
der Summen auff vorher geleisteten Eyd an
bahrem guten gangbahrem Gelde auff's ge-
ringste mit Sechsern abgelegt / und keinem

ver-

205
verstattet werden solche bey seinem Erbe oder
Hoffe verschreiben zu lassen/ oder durch ande-
re Versicherung und Pfand die Ablage zu
verzögern.

Diejenige welche ihrer Nahrung und
anderer Geschäfte wegen nicht einheimisch
seyn/ sollten diesen ganzen hundersten Pfen-
nig bey ihrer Rückkunft auch ohne Erin-
nerung abzutragen schuldig seyn. Die sich
aber mit Vorsatz absentiren, sollen fleißig
auffgezeichnet/und wenn sie wieder kommen/
mit der Zahlung eines doppelten ganzen
hundersten Pfennigs belegt werden.

Da auch jemand betroffen/ oder aber
überwiesen würde/ der in solchem Einbrin-
gen ein Erbe/ Liegende Gründe/ fahrende
Habe/ unmündiger Kinder Geld oder Güter
wissentlich verschwiege oder unterschlüge/
der soll als ein Untreuer und Meineydiger
Ehrloß gehalten/ und vermöge den Rechten
darum gestraffet werden.

Folget die FORMULA des EYDES /

Welcher bey Ablegung des ganzen hundersten
Pfennigs geleistet werden sol.

Ich N. schwere/das Ich mein Gut und Vermö-
gen fleißig überschlagen/ und Vermöge gemein-
nen Schluß / und gefasster Ordnung den ganzen
hundersten Pfennig von allem / an gutem gang-
barem Gelde ablege/ und wissentlich nichts hinter-
halten thue;

Gelobe auch / was wegen Ungewißheit laut
der Ordnung/ dieses mahl ausgesezet wird/ für das
selbe/ künfftig / so bald es eingekommen seyn wird/
auch unerinnert / den ganzen hundersten Pfennig
richtig erlegen will. So wahr / &c.

Notandum, daß die jenigen so an ungewissen
Schulden nichts ausstehen haben/ diese letzte Clau-
sul im Eyde nicht schweren dürfen.

